

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per E-Mail: thomas.ernst@bmwi.bund.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
10119 Berlin

CC: buero-VIIB3@bmwi.bund.de

24. November 2017

**Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. Oktober 2017:
„Verordnung zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie“**

Stellungnahme des Bund der Versicherten e.V. (BdV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zum o.g. Referentenentwurf zu beziehen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese Möglichkeit.

Im Rahmen dieser Stellungnahme werden wir diejenigen Abschnitte des Entwurfs diskutieren, die nach unserer Einschätzung konkrete und dringende Handlungsbedarfe auslösen:

- 1. § 1 VersVermV-E – Angaben bei der Antragstellung**
- 2. § 2 VersVermV-E – Sachkundeprüfung**
- 3. § 4 VersVermV-E – Prüfungsinhalt und Verfahren**
- 4. § 5 VersVermV-E – Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen**

5. **§ 7 VersVermV-E – Weiterbildung**
6. **§ 12 VersVermV-E – Umfang der Berufshaftpflichtversicherung**
7. **§ 14 VersVermV-E – hier: Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten**
8. **§ 15 VersVermV-E – Information des Versicherungsnehmers**
9. **§ 17 VersVermV-E – Behandlung von Beschwerden**
10. **§§ 18 und 19 VersVermV-E – Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen sowie Vergütung**
11. **§ 22 VersVermV-E – Aufzeichnungspflicht**

Die vorgestellten Handlungsoptionen sind vom BdV dahingehend formuliert worden, um entscheidende Verbesserungen für Vermittler, Berater und Verbraucher zu realisieren, damit die im Entwurf formulierten Ziele auch erreicht werden können.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang des Verordnungsverfahrens.

1. § 1 VersVermV-E – Angaben bei der Antragstellung

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 VersVermV-E muss der Erlaubnisantrag nach § 34d Absatz 1 oder 2 GewO Angaben über natürliche oder juristische Personen mit engen Verbindungen zum Antragsteller enthalten, die zu Interessenkollisionen führen können.

Hier fehlt eine Legaldefinition, was hierunter zu verstehen ist. Diese ist in der Verordnungsbegründung enthalten und sollte in den Verordnungstext zum besseren Verständnis und zur Klarstellung ergänzend unter Nr. 2 aufgenommen werden:

„Die engen Verbindungen von Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 betreffen eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind (siehe § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).“

2. § 2 VersVermV-E – Sachkundeprüfung

Die im Entwurf formulierten Anforderungen weisen eine Reihe von Problemstellungen auf, die im Folgenden dargestellt werden. Daran anknüpfend werden wir konkrete lösungsorientierte Handlungsoptionen aufzeigen.

2.1 Bestandsaufnahme und Problemstellung

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung in § 2 Absatz 1 VersVermV-E entsprechen den Vorgaben des Rahmenstoffplans „Versicherungsfachmann IHK“. Diese Anforderungen sind keineswegs ausreichend, sondern viel zu gering. Der Versicherungsfachmann ist die niedrigste mögliche Qualifikation, die im Versicherungswesen erlangt werden kann. Dieses niedrige Qualifikationsniveau darf nicht als Maßstab der Sachkundeprüfung für Versicherungsvermittler dienen. Nach vorliegendem Entwurf kommt es bei der Prüfung zum Versicherungsfachmann maßgeblich auf den Verkauf von Versicherungsprodukten an und nicht auf die bedarfs- und verbrauchergerechte Beratung. Weil diese Prüfung den Maßstab der Sachkundeprüfung bilden soll, wird sie ebenfalls einen deutlich verkaufsorientierten Schwerpunkt aufweisen. Dies wird schon dadurch deutlich, dass die Ausbildung zum Versicherungsfachmann 60 von insgesamt 230 Unterrichtseinheiten für die Kundenberatung und den Verkauf

vorsieht. Dagegen stehen zum Beispiel für kaufmännische und rechtliche Grundlagen nur 24 Stunden sowie für das komplexe Sachgebiet der betrieblichen Altersvorsorge lediglich 13 Stunden zur Verfügung. Hieran ist zu erkennen, dass es primär um das Erlernen des Verkaufes von Versicherungsverträgen geht und die Inhalte derselben nur als Beiwerk zur Provisionserzielung dienen. Dies spiegelt sich in der Prüfung wieder und ist im Rahmen der Sachkundeprüfung nicht anders.

Eine solche Sachkundeprüfung öffnet weiterhin Tür und Tor für die Vermittlung durch nicht ausreichend qualifizierte Versicherungsvermittler. Sie stellt keine wirkliche Hürde dar. Insofern werden auch zukünftig die provisionsträchtigen Versicherungsverträge, wie zum Beispiel private Krankenvollversicherungen und kapitalbildende Lebensversicherungen, an ahnungslose Kunden verkauft werden, die der irrigen Annahme unterliegen, dass sie von einem qualifizierten Versicherungsvermittler beraten worden wären. Das niedrige Niveau der Sachkundeprüfung führt zur Aushöhlung des beabsichtigten Verbraucherschutzes und ist auch weiterhin nicht akzeptabel. Erst recht für Versicherungsberater ist dieses Qualifikationsniveau viel zu niedrig.

Nicht nachvollziehbar ist außerdem das Regelwerk zur Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen. An der Aufzählung in § 5 VersVermV-E ist zu erkennen, dass alle dort genannten anderen Berufsqualifikationen, die der abgelegten Sachkundeprüfung gleichgestellt werden, bereits durch den erfolgreichen Abschluss ein wesentlich höheres Qualifikationsniveau erreicht haben. Gleichwohl soll der bloße Nachweis der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung – mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 1 genannten – nicht ausreichen. Vielmehr wird zusätzlich ein Praxisnachweis gefordert. Der BdV fordert daher den Ordnungsgeber auf, das Niveau der Sachkundeprüfung deutlich zu erhöhen und eine eigene Sachkundeprüfung zu entwickeln. Hierbei sind Verbraucherschutzorganisationen einzubeziehen. Als Grundlage der Sachkundeprüfung könnte zum Beispiel die Prüfung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen dienen, die um Elemente der Prüfung zum Versicherungsfachwirt und zum Versicherungsbetriebswirt ergänzt wird.

In § 2 Absatz 2 VersVermV-E fehlt bei den Gegenständen der Sachkundeprüfung bei der Kundenberatung (1.) das Thema „Beratung zum Vertragsinhalt, zu vertraglichen Leistungen und Ausschlüssen“, also zu den versicherungsvertraglichen Regelungen. Das ist von elementarer Bedeutung und hierüber muss ein Vermittler oder Versicherungsberater einen Kunden beraten. Bei den fachlichen Grundlagen (§ 2 Absatz 2 Nr. 2 VersVermV-E) der Sachkundeprüfung sind zu ergänzen:

versicherungsrechtliche Grundlagen des VVG sowie zivilrechtliche Grundlagen. Hierzu gehört insbesondere das für die Beratungspraxis unverzichtbare – und problembehaftete – Feld der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Ohne diese Grundlagen kann eine sach- und vor allem verbrauchergerechte Beratung nicht erfolgen.

Als Präzisierung ist in § 2 Absatz 3 VersVermV-E der Aufbau und die Struktur marktüblicher Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Hierzu gehört vor allem die Technik der Ausschlüsse und Wiedereinschlüsse. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind an den Vorgaben der Anlage 1 auszurichten und diese wiederum an den Anhang I zu Art 10 Absatz 2 der IDD hinsichtlich der Mindestanforderung an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein Abgleich mit diesem Anhang ist scheinbar nicht oder nur unvollständig erfolgt. So fehlen Lern- und Prüfungsinhalte bei der Sachkundeprüfung wie z. B. Versicherungsanlageprodukte, Mindestfinanzkompetenz, Schadensregulierung, Beschwerdebearbeitung und ethische Standards im Geschäftsleben. Dieser Abgleich ist zwingend nachzuholen. Mindestens alle Vorgaben des Anhangs I der IDD müssen auch auf die Anlage 1 zur VersVermV übertragen werden. Zusätzlich sind noch folgende Anforderungen bei den rechtlichen Grundlagen zu ergänzen: Versicherungsvertragsrecht, zivilrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Versicherungsaufsichtsrecht sowie bei der Krankenversicherung das Tarifwechselrecht.

Die Bestandsschutzregelung des § 2 Absatz 4 VersVermV-E und somit der Verzicht auf eine Sachkundeprüfung ist zu streichen (auch wenn der Wortlaut des Entwurfs EU-konform ist und der bisherigen Regelung entspricht). Denn diese eingeräumte Möglichkeit schließt ein höheres nationales Verbraucherschutzniveau keinesfalls aus.

Daher ist es möglich und sachgerecht, auch Versicherungsvermittler einer Sachkundeprüfung zu unterziehen, die bereits seit dem 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig waren. Die Beratungspraxis des BdV zeigt, dass eine langjährige Tätigkeit als Versicherungsvermittler keinesfalls bedeutet, dass der Versicherungsvermittler ein angemessenes Niveau aufgrund der Dauer seiner Tätigkeit erreicht haben muss. Auch wenn die fachliche Kompetenz nur im geringen Maße vorhanden ist, können sich gute Versicherungsverkäufer durchaus längerfristig am Markt halten, weil z.B. die Kundschaft regelmäßig noch weniger Kenntnisse über Versicherungen hat. Ferner dürfte eine Sachkundeprüfung für „Alte-Hasen“ kein Problem darstellen, denn sie dürften diese problemlos bestehen und würden dadurch dokumentieren, dass sie jedenfalls die Mindeststandards beherrschen. Versicherungsvermittler, die bisher schon ausreichende

Qualifikationen durch Prüfung nachgewiesen haben, sind aber von der Sachkundeprüfung zu befreien. Bei den 224.462 Versicherungsvermittlern (DIHK: 01.10.2017) gibt es viele Vermittler, die seinerzeit nur eine Gewerbeanmeldung vorgenommen haben und lediglich eine unzureichende Qualifikation aufweisen. Diese Personen sollten sich nachträglich einer Sachkundeprüfung unterziehen müssen.

Bei Versicherungsberatern, die sich gerichtlich zulassen mussten, ist eine solche Sachkundeprüfung nicht erforderlich. Nach dem damals geltenden Rechtsberatungsgesetz mussten sie zur Erlangung ihrer Zulassung neben nachzuweisenden Qualifikationen auch eine mündliche und schriftliche Prüfung vor dem zuständigen Amts- oder Landgerichtspräsidenten bestehen. Eine solche Qualifikation ist ausreichend zum Nachweis der Sachkunde.

Wird diese Stichtagsregelung weiterhin beibehalten, wird dies dazu führen, dass alle Versicherungsvermittler, die bisher unzureichend beraten haben, dies weiterhin ohne Einschränkung tun dürfen. Sie werden dafür „belohnt“, weiterhin schlechte Beratungsleistungen zu erbringen. Beim Verbraucher wird der Eindruck erweckt und verfestigt, diese Versicherungsvermittler wären qualifiziert. Von einem ausreichenden Verbraucherschutzniveau kann hier keine Rede mehr sein.

2.2 Erfordernis eines höheren Qualifikationsniveaus für Versicherungsberater und Versicherungsvermittler

Die fachliche Qualifikation der Versicherungsberater und Versicherungsvermittler muss über die jetzigen und die geplanten gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und erhöht werden.

Der BdV fordert die Mindestqualifikation der Versicherungsberater und Versicherungsvermittler auf das Niveau eines Kaufmannes für Versicherungen und Finanzen anzuheben. Auch müssen das Versicherungsrecht als ein Schwerpunkt sowie zivilrechtliche Grundlagen vermittelt werden – insbesondere für Versicherungsberater – und ein Modul „Verbraucherschutz“. Einen weiteren Schwerpunkt müssen die Anforderungen an die Versicherungsberatung in Abgrenzung zu denen der Versicherungsvermittlung bilden.

Diese Qualifikation bildet die Grundlage, an die sich Höherqualifikationen anschließen müssen. Dafür kann grundsätzlich die bestehende Bildungsarchitektur der Versicherungswirtschaft sowie Angebote von Universitäten und Hochschulen genutzt werden, die insbesondere um Elemente des Verbraucherschutzes und der Vertiefung des Versicherungsrechts sowie ggf. des Zivilrechts zu erweitern sind.

Darüber hinaus fordert der BdV: Bereits tätige Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen zumindest die Prüfung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen nachholen. Das bedeutet: Ohne diese Qualifikation dürfen sie künftig – nach einem angemessenen Übergangszeitraum von z. B. drei Jahren – keine Vermittlung bzw. keine Versicherungsberatung des Verbrauchers mehr durchführen.

3. § 4 VersVermV-E – Prüfungsinhalt und Verfahren

Auch in den vorgeschlagenen Regelungen des § 4 sehen wir als BdV zahlreiche Ansätze, die einer Präzisierung und/oder Korrektur bedürfen.

3.1 § 4 Absatz 3 VersVermV-E: Prüfungsaufgaben - Aufgabenwahlausschuss

Der Aufgabenauswahlausschuss setzt sich fast ausschließlich aus Vertretern der vermittelnden Versicherungswirtschaft und der Versicherungsunternehmen zusammen. Die Auswahl der Prüfungsaufgaben fällt daher tendenziell „versichererfreundlich“ und verkaufsorientiert aus. Verbraucherschutzrechtliche Erwägungen spielen allenthalben eine untergeordnete Rolle.

Der BdV fordert, dass qualifizierte Verbrauchervereinen in den Ausschüssen bei der Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben mitwirken.

Zudem müssen Versicherungsberater in den Prüfungsausschuss berufen werden. Die jetzige Regelung, in den Prüfungsausschuss zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus den Reihen der Versicherungsmakler **oder** Versicherungsberater zu berufen, ist zwingend in ein „**und**“ zu ändern. Nur Versicherungsberater können die Aspekte der Versicherungsberatung sachgerecht als Aufgaben stellen und prüfen. Der Aufgabenauswahlausschuss ist paritätisch zu besetzen.

3.2 § 4 Absatz 4 VersVermV-E – Praktische Prüfung und Kundenberatungsgespräch

Nur bei Einbeziehung von Verbraucherschutzorganisationen und Versicherungsberatern wird gewährleistet, dass die praktische Prüfung in Form eines Beratungsgesprächs tatsächlich bedarfs- und sachgerecht unter Berücksichtigung des Schutzes der Versicherungsnehmer erfolgt. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Prüfungsausschüsse entsprechend den Vorschlägen des BdV besetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung von lediglich 20 Minuten für jeden Prüfling ist viel zu gering für eine angemessene Beratung eines Versicherungskunden. Der wesentliche Leistungsumfang der jeweiligen Versicherungssparten unter Einbeziehung der Versicherungsbedingungen, des Versicherungsrechts sowie der Vor- und Nachteile ist mit dem Versicherungskunden eingehend zu erörtern. Dies gilt besonders für das Sachgebiet der Vorsorge, zu dem die Personenversicherungen – wie zum Beispiel die Berufsunfähigkeitsversicherung – und die private Krankenversicherung gehören. Die Prüfungsdauer ist mindestens zu verdoppeln.

Das Kundenberatungsgespräch soll

*„auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die entweder auf eine Situation Versicherungsvermittler und Kunde **oder** auf eine Situation Versicherungsberater und Kunde Bezug nimmt“.*

Hier ist das „Oder“ durch ein „Und“ zu ersetzen, denn der Prüfling muss in der Lage sein, beide Fallkonstellationen beherrschen zu können. Eine Vermittlung setzt eine sachgerechte Beratung unter Abwägung aller Vor- und Nachteile voraus und kann auch zum Abraten eines Versicherungsproduktes führen, wie es bei Versicherungsberatern des Öfteren der Fall ist.

3.3 § 4 Absatz 9 VersVermV-E – Festlegung der Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sollten nicht allein der IHK durch Satzung überlassen werden. Qualifizierte Verbrauchervereine sind hieran zu beteiligen.

4. § 5 VersVermV-E – Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Die gleichgestellten Berufsqualifikationen weisen alle ein höheres Qualifikationsniveau als der „geprüfte Versicherungsfachmann IHK“ auf. Hier ist ein gewisser Gleichlauf herzustellen und insbesondere das Niveau der Sachkundeprüfung für den Versicherungsfachmann deutlich zu erhöhen (siehe 2.).

Der BdV fordert, dass der Versicherungskaufmann gemäß Absatz 1 Nr. 1 a) sowie die anderen unter 1 b) bis d) genannten Berufsqualifikationen, die der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt sind, nach erfolgreicher Abschlussprüfung zusätzlich einen praktischen Teil von mindestens einer einjährigen Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung absolvieren müssen. Erst danach kann eine Zulassung als eigenständiger Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater erfolgen. Dies ist sachlich notwendig und erforderlich zum Schutz der Verbraucher.

Dieses Praxiserfordernis für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Berufsqualifikationen hält der BdV daher zutreffend für geboten.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Qualifikationen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachweisen müssen. Hier ist ein Gleichlauf zu den anderen Qualifikationen in Absatz 1 und insbesondere zum Versicherungsfachmann herzustellen. Allerdings ist zu ergänzen, dass diese Berufsqualifikanten auch eine Sachkundeprüfung im Sinne des § 2 abzulegen haben – zumindest für diejenigen Inhalte, die nicht Gegenstand ihrer Abschlussprüfung waren. Soweit sich die Prüfungsinhalte überschneiden, sind sie entsprechend anzurechnen.

Darüber hinaus schießt der Ordnungsgeber mit den zusätzlichen Anforderungen an Juristen, Ökonomen und Mathematikern gemäß Absatz 2 weit über das Ziel hinaus. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, warum hier eine dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen werden muss. Zum einen kann beispielsweise im Rahmen des universitären Wahlschwerpunkts Versicherungsrecht ein Bestandteil des juristischen Studiums sein. Und auch Ökonomen müssen sich in der Regel mit der Versicherungslehre beschäftigen. Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum z. B. ein Versicherungsfachmann bereits ohne solche Berufserfahrung als Vermittler oder Berater zugelassen werden darf. Hier ist unbedingt

ein Gleichlauf herzustellen und ebenfalls wie bei allen anderen „nur“ eine einjährige Berufserfahrung zusätzlich zu fordern.

Faktisch dürfte sich das Erfordernis des Nachweises einer dreijährigen Berufserfahrung als derart hohe Hürde erweisen, dass diese Akademiker stattdessen die Sachkundeprüfung im Sinne des § 2 ablegen werden. Wie bereits ausführlich dargelegt, wird damit für den Verbraucher kein höheres Schutzniveau erzielt.

5. § 7 VersVermV-E – Weiterbildung

Die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung richten sich nach den Vorgaben der Anlage 1 und diese wiederum nach Anhang I zu Art 10 Absatz 2 der IDD. Auch hier fehlt scheinbar ein Abgleich mit Anhang I. So fehlen Fortbildungsinhalte wie Versicherungsanlageprodukte, Mindestfinanzkompetenz, Schadensregulierung und Beschwerdebearbeitung. Dieser Abgleich ist unbedingt nachzuholen. Mindestens alle Vorgaben des Anhangs I der IDD müssen auch auf die Anlage 1 zur VersVermV übertragen werden. Zusätzlich sind mindestens noch folgende Anforderungen bei den rechtlichen Grundlagen zu ergänzen: Versicherungsvertragsrecht, zivilrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Versicherungsaufsichtsrecht und bei der Krankenversicherung das Tarifwechselrecht.

Weiterbildungen können klassisch in Präsenz oder in Selbststudium, zum Beispiel als E-Learning, durchgeführt werden. Dabei muss „jeweils eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle“ erfolgen. Ein Nachweis der rein physischen Anwesenheit, wie es bei Maklermessen oder Produktschulungen von Anbietern üblich ist, dürfte nicht der Anforderung einer Lernerfolgskontrolle entsprechen. Hier ist nachzubessern, wie und in welcher Form eine Lernkontrolle zu erfolgen hat. Das kann z. B. in Form von Klausuren erfolgen. Auch ist festzulegen, welche Anforderungen, Qualifikationen und Fortbildung die Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen einzuhalten haben, die über die Anlage 1 hinausgehen. Zudem ist zu regeln, wie und wer diese Anbieter und ihre Trainer kontrolliert – Stichwort: „Train the Trainer“.

Der BdV begrüßt an dieser Stelle ausdrücklich, dass nunmehr jeder Versicherungsvermittler und Versicherungsberater gesetzlich verpflichtet ist, jährlich Fortbildungen in allen Sparten im Umfang von 15 Stunden nachzuweisen.

Erfahrungen mit Pflichtfortbildungen gibt es bereits in anderen Bereichen. So hat bereits 2016 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte diskutiert, weil offensichtlich die bisherige Pflicht zur Fortbildung ausschließlich für Fachanwälte als unzureichend erachtet wurde. Zur Konkretisierung der Fortbildungspflicht sollte der Satzungsversammlung die Möglichkeit gegeben werden, in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nähere Regelungen zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Absatz 6 BRAO zu treffen. Hierdurch sollte die Qualität der anwaltlichen Beratung systemisch gesichert werden (vgl. BT-Drs. 18/9521, S. 84). Die Satzungsversammlung hat in der Folge über einen jährlichen Fortbildungsumfang von 40 Stunden diskutiert. Hieran sollte sich die Fortbildungsanforderung für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater orientieren und von Anbeginn auf 40 Stunden festgesetzt werden.

Ein Verstoß gegen diese Anforderungen ist streng zu sanktionieren. Zudem ist die IHK mit mehr Kompetenz und Kapazitäten für die Kontrolle und Überprüfung der Versicherungsberater und Versicherungsvermittler auszustatten.

6. § 12 VersVermV-E – Umfang der Berufshaftpflichtversicherung

Die Mindestversicherungssumme gemäß Absatz 2 soll 1.290.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.910.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall hält der BdV für ausreichend. Die Begrenzung für alle Versicherungsfälle eines Jahres ist aber viel zu niedrig. Sie muss deutlich erhöht werden – beispielsweise auf mindestens 25 Millionen Euro zum Schutz der Verbraucher.

Gemäß Absatz 5 Satz 1 kann weiterhin die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Gerade in den Fällen, in denen der Verbraucher den Versicherungsschutz am meisten benötigt – nämlich wenn der Vermittler wissentlich seine Pflichten verletzt – ist er als Geschädigter schutzlos. Deshalb fordert der BdV, dass standardmäßig wissentliche Pflichtverletzungen des Vermittlers oder Beraters mitversichert sein müssen.

Weitere Ausschlüsse sind gemäß Absatz 5 Satz 2 nur insoweit zulässig, als sie marktüblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen. Diese Formulierungen waren und sind zu unbestimmt. Hier ist festzulegen, welche Mindeststandards eine Berufshaftpflichtversicherung zu enthalten hat.

7. § 14 VersVermV-E – hier: Vergütung und Vermeidung von Interessenkonflikten

Nach Absatz 2 Satz 1 darf ein Versicherungsvermittler seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert.

Hier ist unbedingt zur Vermeidung des Interessenkonflikts festzulegen und klarzustellen, dass insofern keine erfolgsabhängige Vergütung der Beschäftigten erfolgen darf.

8. § 15 VersVermV-E – Information des Versicherungsnehmers

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen der VersVermV muss der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater den Kunden nach Absatz 1 Nummer 4 bis 8 über Art und Quelle seiner Vergütung sowie die Tatsache, dass er eine Beratung anbietet, informieren. Das ist sachgerecht und erforderlich.

Unklar ist in diesem Zusammenhang, was mit Zuwendungen gemäß Nummer 7 gemeint sein soll. Daher ist hier eine Konkretisierung vorzunehmen und dieser Begriff legal zu definieren: „Zuwendungen im Sinne der Nummer 7 und im Sinne dieser Verordnung sind alle Geldleistungen wie Provisionen oder Gebühren und alle geldwerten Vorteile“, wie in der Begründung ausgeführt wird.

9. § 17 VersVermV-E – Behandlung von Beschwerden

§17 Absatz 2 Nr. 1 sollte weitere Bestimmungen für diejenigen Fälle beinhalten, bei denen nicht der Gewerbetreibende selbst, sondern ein Angestellter die Beschwerden bearbeitet:

Dabei sollten die Vermittler nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens „3/2013 (VA) – Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen“, Abschnitt B.3 Absatz 1 Satz 2

[...] mindestens eine erfahrene Person auswählen, die – soweit wie möglich – direkt unterhalb der Geschäftsleiterebene für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Beschwerdebearbeitung verantwortlich ist.

Hierbei sollte sichergestellt sein – nach Abschnitt B.2 (vgl. Rundschreiben B.3. Buchstabe c) „Schulungen“):

Die internen Leitlinien sollten ein adäquates Training der mit der Beschwerdebearbeitung befassten Personen regeln.

Die Regelungen zu den "Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung" in §17 Absatz 2 Nr. 5 sind unzureichend. Im Vergleich zu Nr. 3 beinhaltet Nr. 5 im Wesentlichen nur eine Wiederholung des in Nr. 3 schon Gesagten. Hier erachten wir in Nr. 5 eine deutliche Präzisierung dieser Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung als unerlässlich – und zwar ebenfalls nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens „3/2013 (VA) - Mindestanforderungen an die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen“, Abschnitt B 7, Buchstabe c:

B.7. Bereitstellung von Informationen

Die Vermittler haben

[...]

- c) eindeutige, genaue und aktuelle Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung bereitzustellen, mindestens:*
 - (i) Angaben darüber, wie eine Beschwerde einzureichen ist (z.B. die Art der vom Beschwerdeführer beizubringenden Informationen, die Kontaktadresse, an die die Beschwerde zu richten ist),*

- (ii) *das Verfahren, das bei der Bearbeitung einer Beschwerde angewandt wird (z.B. wann der Eingang einer Beschwerde bestätigt wird, ungefähre Bearbeitungszeiträume, Angaben über zuständige Behörden, Ombudsstellen oder Möglichkeiten eines alternativen Streitbeilegungsverfahrens usw.); [...].*

10. §§ 18 und 19 VersVermV-E – Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen sowie Vergütung

Bereits im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb“ hat der Gesetzgeber davon abgesehen, ein angemessen hohes Verbraucherschutzniveau zu implementieren. Die Mindestharmonisierung auf EU-Ebene erlaubt ein nationales höheres Niveau. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgt. Das nationale IDD-Umsetzungsgesetz verzichtet darauf, strengere Bestimmungen zum Zweck des Verbraucherschutzes einzuführen (vgl. Erwägungsgrund (3) der IDD). Insbesondere der Provisionsvertrieb hat keine Einschränkung erfahren, so dass der Interessenkonflikt auf Seiten der Vertreiber zwischen der Vergütung und dem Gebot, „im bestmöglichen Interesse des Kunden“ zu handeln, weiterhin besteht.

Der § 18 des Referentenentwurfs kann hier weder zu einer Klarstellung noch zu einer Präzisierung der Anforderungen beitragen, die zur Sicherstellung der „Vermeidung und Offenlegung von Interessenkollisionen“ (bei Vertreibern von Versicherungsanlageprodukten) erfüllt sein müssen.

Der § 19 des Entwurfs weist ein vergleichbares Defizit auf. Der traditionelle Provisionsvertrieb besteht unverändert weiter. Damit bleibt auch die von uns immer wieder kritisierte Grundkonstellation bestehen, dass es zu provisionsgetriebenen Abschlüssen kommt, weil nur bei Vertragsabschluss der Vermittler etwas verdient. Das konterkariert die Pflicht der Vermittler, immer „im bestmöglichen Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln“ und beseitigt nicht den fundamentalen Interessenskonflikt.

Der BdV fordert deshalb hier, zumindest die verpflichtende Offenlegung der Provisionen bei Versicherungsanlageprodukten („hard disclosure“) zu regeln.

Diese Regelung ist auch von der Verordnungsermächtigung des § 34e GewO-neu gedeckt: Absatz 1 Nr. 2 lässt den Erlass von Vorschriften zu, die den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden bei der Ausübung des Gewerbes betreffen. Vorliegend dürften literae a) und g) tangiert sein: Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer und die Verpflichtung Interessenkonflikte offenzulegen.

11. § 22 VersVermV-E – Aufzeichnungspflicht

Nach der bisherigen und auch der künftig geplanten Regelung soll nur der Versicherungsberater einer Aufzeichnungspflicht gemäß Absatz 3 unterliegen.

Es ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar, warum Versicherungsvermittler keine solchen Aufzeichnungen über Art und Höhe ihrer Einnahmen anfertigen müssen, die sie für ihre Tätigkeit erhalten haben.

Insbesondere Versicherungsmakler dürfen nunmehr legaler Weise sowohl Provisionen von Versicherungsunternehmen erhalten als auch Honorare vom Verbrauchern annehmen. Das sollten sie auch dokumentieren müssen – auch im Hinblick auf eine künftig erforderliche Evaluierung dieser nicht sachgerechten Regelung.

Daher ist zwingend ein Gleichlauf zwischen Versicherungsberatern und Versicherungsvermittlern herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kleinlein

Vorstandssprecher

Bund der Versicherten e. V.